OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 C__ / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607959/6/MZ/Bb

Datum: Linz, 17. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, vom 21.11.2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27.10.2025, GZ: BHPE/925110004765/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.01.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 350 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 70 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 35 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) warf A__ (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 27.10.2025, GZ: BHPE/925110004765/25, vor, er habe am 04.05.2025 um 06:31 Uhr in E-Straße den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt und die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 55 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024, eine Geldstrafe in Höhe von 530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 22 Stunden, verhängt wurde. Zudem wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 53 Euro verpflichtet.

II. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

In seinem Schriftsatz vom 21.11.2025 erläuterte der Beschwerdeführer zum maßgeblichen Sachverhalt als Polizist der Einsatzgruppe [...] mit Dienstort C__ in der Nacht von 03. auf 04.05.2025 freiwillig Rufbereitschaft versehen zu haben. Dies sei aufgrund einer laufenden Amtshandlung gegen eine tschetschenische Tätergruppe und wegen des Verdachts weiterer Einbruchsdiebstähle an diesem Wochenende erforderlich gewesen. Während der Rufbereitschaft sei ihm das Dienstfahrtzeug, VW Golf, aaa, Deckkennzeichen bbb zur Verfügung gestanden.

Am 04.05.2025 hatte er Tagdienst und sei aus der Rufbereitschaft zur Dienststelle gefahren. Den Dienstanweisungen zufolge sollte er um 06:00 Uhr mit der Überstellungsfahrt starten. Aufgrund einer Vielzahl laufender Observationen mit technischer Unterstützung seien an diesem Morgen dringende Ermittlungen und Abklärungen durchzuführen gewesen. Er sei daher bemüht gewesen, die Dienststelle möglichst rasch zu erreichen, weshalb er die erlaubte Höchst-geschwindigkeit überschritten habe.

Im Zuge der Anhaltung habe er dem einschreitenden Beamten sofort bekannt-gegeben, dass er Polizeibeamter sei, ein Dienstfahrzeug lenke und sich auf einer Dienstfahrt befinde, weil er aus der Rufbereitschaft in den Hauptdienst fahre. Einen besonderen Grund für die eingehaltene höhere Geschwindigkeit habe er gegenüber dem Beamten nicht angeführt.

Die dienstliche Notwendigkeit der gegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung ergebe sich bereits aus der im Akt befindlichen Stellungnahme seines Vorgesetzten. Dieser habe ausgeführt, dass dringende Ermittlungen und Abklärungen durchzuführen sowie Amtshandlungen/Observationen dringend zu bearbeiten gewesen seien. Auch aus der Stellungnahme des am Vorfallstag diensthabenden Kollegen gehe hervor, dass eine dienstliche Notwendigkeit bestanden habe. Dieser habe ihn (und einen weiteren Kollegen) telefonisch kontaktiert und angewiesen, unverzüglich den Dienst anzutreten, weil er für eine laufende Observation dringend benötigt werde.

Der Beschwerdeführer beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe.

III.a) Mit Schreiben vom 05.12.2025 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und in die Beschwerde.

Zudem wurde am 12.01.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter, der Dienstvorgesetze des Beschwerdeführers D__ vom Landeskriminalamt Oberösterreich als Zeuge und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

Der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter wurden zum Sachverhalt gehört und befragt und D__ zeugenschaftlich einvernommen.

c) Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist Polizeibeamter bei der Einsatzgruppe [...] in C__.

In der Nacht von 03. auf 04.05.2025 befand er sich außerhalb des regulären Dienstes an seinem Wohnsitz in freiwilliger Rufbereitschaft. Während dieser

Rufbereitschaft stand ihm das Dienstfahrzeug, VW Golf, aaa, Deckkennzeichen bbb, zur Verfügung.

Am 04.05.2025 war der Beschwerdeführer zu einem 24-Stunden-Journaldienst eingeteilt. Aufgrund der Observation einer Tätergruppe im Hinblick auf den Verdacht von Einbruchsdiebstählen war ein früherer Dienstbeginn angeordnet. Der Dienstanweisung zufolge sollte der Beschwerdeführer das ihm überlassene Dienstfahrzeug ab 06:00 Uhr zur Dienststelle nach C__ überstellen, wobei vorgesehen war, dass sich der Beschwerdeführer mit dem Journaldienst habenden Beamten in der Dienststelle trifft, um die Dienstübergabe vorzunehmen.

Während der nächtlichen Observation wurden Aktivitäten der observierten Zielpersonen festgestellt. Vor diesem Hintergrund wurde der Beschwerdeführer vom diensthabenden Kollegen telefonisch um 05:55 Uhr mit der Aufforderung kontaktiert, in den Dienst einzurücken. Der Anruf hatte sinngemäß folgenden Wortlaut: *„He A__ do tut sich was, schau dast einakumst“*.

Gegen 06:10 Uhr verließ der Beschwerdeführer mit dem Dienstfahrzeug seinen Wohnsitz in Richtung Dienststelle. Dabei überschritt er um 06:31 Uhr auf der E-Straße, die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz um 55 km/h.

Im Zuge der Anhaltung wies sich der Beschwerdeführer als Polizeibeamter aus und gab an, sich auf dem Weg zu seinem „24er“ (24-Stunden-Journaldienst) zu befinden. Einen konkreten dienstlichen Grund für die Geschwindigkeits-überschreitung nannte er nicht. Der Führerschein wurde ihm an Ort und Stelle vorläufig abgenommen. Nach Beendigung der Amtshandlung wurde er von seinem diensthabenden Kollegen abgeholt und zur Dienststelle nach C__ gebracht, wo die Dienstübergabe an den Beschwerdeführer erfolgte.

Es handelte sich bei der konkreten Fahrt vom Wohnort des Beschwerdeführers in Richtung Dienststelle um keine Einsatzfahrt. Die gegenständliche Geschwindig-keitsüberschreitung war für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes im Sinne des § 26a Abs. 1 StVO nicht erforderlich.

d) Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers und der Zeugenaussage seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

Demnach steht fest, dass sich der Beschwerdeführer in der Nacht vom 03. auf 04.05.2025 in Rufbereitschaft an seinem Wohnsitz befand und ihm hiefür ein Dienstfahrzeug zur Verfügung stand. Ebenso steht fest, dass er am 04.05.2025 zu

einem 24-Stunden-Journaldienst eingeteilt und aufgrund laufender Observationen ein früherer Dienstbeginn vorgesehen war.

Der telefonische Kontakt durch den diensthabenden Kollegen um 05:55 Uhr mit dem sinngemäßen Inhalt *„He A__ do tut sich was, schau dast einakumst“* stellt nach seinem objektiven Erklärungswert keine Alarmierung zu einem konkreten Einsatz dar, sondern eine Aufforderung, den bereits vorgesehenen Dienstantritt zeitnah wahrzunehmen. Weder wurde ein konkreter Gefahrenmoment geschildert noch eine konkretisierte Einsatzanordnung oder eine unmittelbar bevorstehende Amtshandlung genannt, die ein sofortiges Einschreiten des Beschwerdeführers zwingend erforderlich gemacht hätte. Die bloße Möglichkeit, dass sich im Rahmen einer Observation „etwas tut“, begründet für sich genommen keine zwingende Notwendigkeit, Verkehrsvorschriften zu überschreiten.

Zudem gab der Beschwerdeführer bei der Anhaltung dem einschreitenden Organ gegenüber an, sich auf dem Weg zu seinem „24er“ zu befinden. Damit brachte er selbst zum Ausdruck, dass er sich auf dem Weg zum regulären Dienstantritt befand. Einen konkreten dienstlichen Anlass, der eine besonders rasche Anfahrt erforderlich und eine Geschwindigkeitsüberschreitung notwendig gemacht hätte, nannte er nicht. Auch im weiteren Verfahren wurde kein konkreter Einsatzbefehl behauptet, sondern lediglich auf die Observationstätigkeit und ein zeitnahes Eintreffen an der Dienststelle verwiesen. In seiner Stellungnahme vom 06.05.2025 räumte der Beschwerdeführer selbst explizit ein, die Fahrt nicht eindeutig als Einsatzfahrt einstufen zu können und begründete ein zeitnahes Erscheinen in der Dienststelle lediglich mit der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Dienstübergabe. Auch in der Beschwerde führte er bloß aus, dass laufende Ermittlungen dringende Abklärungen erfordert hätten, was ihn dazu veranlasst habe, die Dienststelle so rasch wie möglich zu erreichen. Das bloße Bestreben, die Dienststelle so rasch wie möglich zu erreichen, um eine Dienstübergabe vorzunehmen und Ermittlungstätigkeiten nachzugehen, entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Observation der Tätergruppe bereits durch andere diensthabende Beamte durchgeführt wurde. Es ist nicht hervorgekommen, dass ohne das unverzügliche Eintreffen des Beschwerdeführers ein allfälliges polizeiliches Einschreiten unmöglich gewesen wäre oder eine konkrete Gefährdung von Personen oder bedeutenden Rechtsgütern eingetreten wäre. Der Beschwerdeführer räumte in der mündlichen Verhandlung sogar ein, dass die Lage nicht erkennen ließ, dass ein zusätzlicher Beamter zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Dienstbetriebes notwendig war.

In Gesamtbetrachtung der Umstände ist davon auszugehen, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Dienstes erforderlich war. Es lag weder eine konkretisierte noch eine derart dringliche Einsatzsituation vor, die ein Abweichen von den straßenverkehrs-

rechtlichen Vorschriften gerechtfertigt hätte. Die Fahrt zur Dienststellte diente nicht der unmittelbaren Bewältigung eines konkreten, dringenden Einsatzes.

Zum Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung hat der Beschwerdeführer kein Vorbringen erstattet. Er bestritt nicht zum fraglichen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz um 55 km/h überschritten zu haben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

a) Sofern die Behörde gemäß § 20 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005 nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 26a Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024 sind die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Entminungsdienstes, der Militärpolizei, der militärischen Nachrichtendienste, der Strafvollzugsverwaltung, der Feuerwehr und der Finanzverwaltung bei Fahrten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist, an Halte- und Parkverbote, an Geschwindigkeitsbeschränkungen, an Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1, Z 6a, Z 6b, Z 6c, Z 6d, Z 7a, Z 7b, Z 8a, Z 8b, und Z 8c und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse und, sofern es sich um einspurige Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h handelt, auch Radfahranlagen benützen. Die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen Radfahranlagen auch dann benutzen, wenn dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes unerlässlich ist. Sie dürfen dabei aber nicht Personen gefährden, Sachen beschädigen oder den Radverkehr übermäßig behindern.

b) Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht eine Entbindung von den in § 26a Abs. 1 StVO angeführten Verboten nur dann, wenn das tatbildmäßige Verhalten für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes

erforderlich ist. Es genügt nicht, dass eine Fahrt bloß in Ausübung des Dienstes erfolgt (VwGH 20.07.2001, 99/02/0306).

Auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Fahrt des Beschwerdeführers frühmorgens am 04.05.2025 von seinem Wohnort in Richtung C__ zu seiner Dienststelle nicht für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich war. Die Nichtbeachtung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, um zeitgerecht die Dienststelle zu erreichen, um eine Dienstübergabe vorzunehmen sowie die bloße Feststellung von „Aktivitäten“ bei observierten Personen ohne konkreten Einsatzbefehl ist durch § 26a Abs. 1 StVO nicht gerechtfertigt. Der Beschwerdeführer war somit nicht von den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ausgenommen. Durch die festgestellte Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Freilandstraßen um 55 km/h nach Abzug der Messtoleranz hat er den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO verwirklicht.

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe für die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, sind nicht geeignet, ihn zu entlasten. Es ist ihm nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit war möglich und auch zumutbar.

c) Strafbemessung:

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

c.1) Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c.2) Die belangte Behörde ging bei der Bemessung der Geldstrafe von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers aus. Da er dieser Einschätzung nicht widersprochen hat, legt auch das erkennende Gericht diese Verhältnisse seiner Entscheidung zugrunde. Als mildernd ist seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu berücksichtigen. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Der Schutzzweck der Norm des § 20 Abs. 2 StVO liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Derartige Verstöße können zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen. Gerade auch auf Freilandstraßen ist eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit häufig mit Unfallgefahren verbunden, welche mit größeren Personen- und Sachschäden einhergehen.

Der Beschwerdeführer hat die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 55 km/h überschritten. Es findet damit die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO Anwendung, welche u.a. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h des Erlaubten Geldstrafen in der Höhe von 300 bis 5.000 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von 48 Stunden bis 6 Wochen vorsieht.

Dem Ausmaß der Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit wurde bereits durch den erhöhten Strafrahmen des § 99 Abs. 2e StVO Rechnung getragen (VwGH 23.01.2019, Ra 2018/02/0284; 16.03.2018, Ra 2017/02/0265; 25.09.2017, Ra 2017/02/0149; 06.07.2015, Ra 2015/02/0042). Der Gesetzgeber hat die mit einer erhöhten Geschwindigkeitsüberschreitung einhergehenden Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet.

Die vom Beschwerdeführer begangene Geschwindigkeitsüberschreitung liegt 5 km/h über dem in § 99 Abs. 2e StVO angeführten Grenzwert von „mehr als 50 km/h“. Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze, die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO berücksichtigt werden könnte, liegt nicht vor (vgl. dazu z. B. VwGH 23.01.2019, Ra 2018/02/0284).

Ausgehend davon und unter Berücksichtigung der bisherigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 350 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 70 Stunden gerechtfertigt. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint spezialpräventiv ausreichend, um den Beschwerdeführer auf die Notwendigkeit der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten hinzuweisen und zu verdeutlichen, dass nur

Fahrten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist, von den in § 26a Abs. 1 genannten Verboten ausgenommen sind.

Im Verfahren sind keine Hinweise zutage getreten, wonach dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Einkommensverhältnisse die Bezahlung der nunmehr festgesetzten Geldstrafe nicht in zumutbarer Weise möglich wäre.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro für jedes Delikt.

Der Beschwerdeführer hat daher 35 Euro als Verfahrenskostenbeitrag zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der existenten, im gegenständlichen Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer